

**Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
gemäß § 105 Absatz 1a SGB V zur Förderung der Sicherstel-
lung durch niedergelassene Vertragsärzte und angestellte
Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten
(Förderrichtlinie Strukturfonds)**

In Kraft getreten am 1. Januar 2016.

Geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 15. Juni 2016. Geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2017 mit Wirkung zum 1. Juli 2017. Zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 21. November 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019.

Präambel	2
§ 1 Fördergebiete	2
§ 2 Förderung	2
§ 3 Förderberechtigung	3
§ 4 Förderantrag	3
§ 5 Förderung vertragsärztlicher Praxen	4
§ 6 Förderung von Nebenbetriebsstätten	4
§ 7 Förderung von Praxen mit angestellten Ärzten im Fördergebiet	5
§ 8 Eigeneinrichtungen der KV RLP	6
§ 9 Förderverfahren	6
§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer	6

Präambel

Zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in ausgewiesenen Fördergebieten durch niedergelassene Hausärzte, Fachärzte der allgemeinen und spezialisierten fachärztlichen Versorgung gemäß §§ 11 ff. Bedarfsplanungs-Richtlinie Ärzte und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Vertragsärzte), deren Berufsausübungsgemeinschaften und Medizinischen Versorgungszentren (nachfolgend Kooperationen) sowie durch angestellte Ärzte und Psychotherapeuten gemäß § 95 Absatz 9 SGB V (nachfolgend angestellte Ärzte) gemäß § 75 SGB V i.V.m § 105 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beschließt die Vertreterversammlung (VV) der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) die nachfolgende Förderrichtlinie Strukturfonds.

Ziel dieser Förderung ist es, die Niederlassung freiberuflicher Ärzte, sei es in der Einzelpraxis oder in der Kooperation sowie die Tätigkeit angestellter Ärzte in diesen Praxen, Kooperationen und Nebenbetriebsstätten zu unterstützen und zu fördern. Niederlassung und Anstellung soll in ausgewiesenen Fördergebieten finanziell unterstützt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Förderrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 1 Fördergebiete

1. Die KV RLP weist zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für Vertragsärzte/Kooperationen Fördergebiete aus. Die Fördergebiete werden grundsätzlich zum 1.1. eines jeden Jahres festgelegt und sollen zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung in Städten und im ländlichen Raum beitragen. Ausnahmsweise können zum 1. Juli eines jeden Jahres neue Fördergebiete ausgewiesen werden, wenn dadurch wesentlichen negativen Versorgungsstrukturen vorausschauend entgegengewirkt werden soll.
2. Der Vorstand bestimmt die zur Identifizierung der Fördergebiete notwendigen infrastrukturellen Faktoren und deren Indexierung und legt so die Fördergebiete fest.
3. Die Fördergebiete sind auf der Website der KV RLP abrufbar beziehungsweise können in der Abteilung Sicherstellung erfragt werden.

§ 2 Förderung

1. Die KV RLP fördert die Niederlassung bei Praxisneugründung oder Praxisübernahme und bei Errichtung von Nebenbetriebsstätten durch Vertragsärzte beziehungs-

weise deren Kooperationen sowie die Anstellung von Ärzten durch Vertragsärzte/Kooperationen in Fördergebieten gemäß § 1.

2. Die KV RLP bildet dafür einen Strukturfonds, für den sie 0,1 Prozent der nach § 87a Absatz 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zur Verfügung stellt. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen haben gemäß § 105 Absatz 1a Satz 2 SGB V zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe in den Strukturfonds zu entrichten.

Die Fördermittel stehen vom 1. Januar bis zum 30. September jeden Jahres zur Förderung nach folgender Maßgabe zur Verfügung:

- a) Hausärztliche Versorgung: 40 Prozent
- b) Fachärztliche Versorgung: 40 Prozent
- c) Eigeneinrichtungen der KV RLP: 20 Prozent
- d) Ab 1. Oktober wird die vorgenannte prozentuale Verteilung bis zum 31. Dezember jeden Jahres aufgehoben; die noch vorhandenen Finanzmittel werden ohne Aufteilung nach Versorgungsbereichen vergeben. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Zusicherung gemäß § 4 Absatz 2.

§ 9 Absatz 2 und 3 (Reihenfolge der Anträge) ist zu beachten.

§ 3 Förderberechtigung

1. Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzte/Kooperationen, die das besondere wirtschaftliche Risiko freiberuflicher vertragsärztlicher Tätigkeit auf sich nehmen und im Fördergebiet vertragsärztlich, auch in Nebenbetriebsstätten, tätig werden wollen und/oder in diesen Gebieten für die vertragsärztliche Tätigkeit Ärzte anstellen.
2. Die Förderkonstellationen ergeben sich aus §§ 5 bis 8.

§ 4 Förderantrag

1. Nach dieser Förderrichtlinie werden Vertragsärzte/Kooperationen gefördert, die den auf der Website der KV RLP elektronisch bereitgestellten Antrag auf Förderung vertragsärztlicher beziehungsweise angestellter ärztlicher Tätigkeit in einem Fördergebiet bei der KV RLP stellen.
2. Der Antrag sollte vor der Zulassung/Genehmigung gestellt werden. Die KV RLP kann auf Antrag die Zusicherung erteilen, dass bei Niederlassung/Anstellung im Fördergebiet eine Förderung erfolgt. Der Niederlassungsort muss bereits konkretisiert sein.

3. Die Zahlung erfolgt nach Bestandskraft der Zulassung/Genehmigung und nach der tatsächlichen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit.

§ 5 Förderung vertragsärztlicher Praxen

1. Die Förderung von Vertragsärzten/Kooperationen bei Neugründung/Übernahme einer Praxis erfolgt einmalig mit einem Betrag in Höhe von 60.000 Euro je Praxis im Fördergebiet bei einem vollen Versorgungsauftrag. Erfolgt die Zulassung mit einem halben Versorgungsauftrag, wird eine Förderung mit einem einmaligen Betrag in Höhe von 30.000 Euro gewährt.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel in zwei Schritten. Dem Förderberechtigten werden zunächst unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 zwei Drittel des jeweiligen Förderbetrags als Anschubfinanzierung ausgezahlt. Dieser Betrag ist ausschließlich für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden. Ein Drittel des Förderbetrags wird anschließend zur Deckung laufender Betriebsausgaben in gleichen Teilen über vier Quartale ausgezahlt.
3. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn im gleichen Fördergebiet durch den Antragssteller ein Statuswechsel von Anstellung gemäß § 95 Absatz 9 SGB V in Zulassung stattfindet. Davon ausgenommen sind Anstellungen von maximal zwei zusammenhängenden Quartalen, die erkennbar als Kennenlernphase zur Übernahme einer vertragsärztlichen Praxis dienen.
4. Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf beziehungsweise kommen sie der Erfüllung ihres Versorgungsauftrages im Sinne von § 95 Absatz 3 SGB V nicht nach, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Geben sie ihre Zulassung im Fördergebiet vorzeitig auf, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV RLP ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

§ 6 Förderung von Nebenbetriebsstätten

1. Die Förderung von Nebenbetriebsstätten, die Vertragsärzten/Kooperationen genehmigt wurden, erfolgt mit einem Betrag in Höhe von 20.000 Euro je Nebenbetriebsstätte im Fördergebiet.
2. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in zwei Schritten. Dem Förderberechtigten werden zunächst unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 die zwei Drittel des jeweiligen Förderbetrags als Anschubfinanzierung ausgezahlt. Dieser Betrag ist

ausschließlich für notwendige Anschaffungs- und Instandsetzungskosten zu verwenden. Ein Drittel des Förderbetrags wird anschließend zur Deckung laufender Betriebsausgaben in gleichen Teilen über vier Quartale ausgezahlt.

3. Die Förderberechtigten müssen nach dem Beginn der Förderung der Nebenbetriebsstätte fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein. (Bindungsfrist). Nehmen sie die Tätigkeit im Fördergebiet nicht auf, ist die Fördersumme in voller Höhe zurückzuzahlen. Wird die Nebenbetriebsstätte vorzeitig aufgegeben, sind sie zur unverzüglichen Rückzahlung von einem Fünftel der Fördersumme für jedes volle Jahr (zwölf zusammenhängende Monate) vor Ablauf der Bindungsfrist verpflichtet. In Härtefällen kann der Vorstand der KV RLP ganz oder teilweise von der Rückzahlungspflicht absehen.

§ 7 Förderung von Praxen mit angestellten Ärzten im Fördergebiet

1. Die KV RLP fördert die Anstellung von Ärzten gemäß § 95 Absatz 9 SGB V, die im Fördergebiet tätig werden mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 Euro je Monat und Angestellten bis zu einer Dauer von maximal fünf Jahren. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem wöchentlichen Stundenumfang:
 - bis zu 19 Stunden 250 Euro pro Monat
 - mehr als 19 Stunden 500 Euro pro Monat
 - ab 28,5 Stunden 750 Euro pro Monat
 - ab 38 Stunden 1000 Euro pro Monat.
2. Die Förderung erfolgt auf Antrag unter Vorlage des Anstellungsvertrages durch die Förderberechtigten nach § 3 Absatz 1. Nach erfolgter Genehmigung der Anstellung und vor Auszahlung der Fördersumme ist einmalig eine Gehaltsabrechnung vorzulegen.
3. Der angestellte Arzt muss nach dem Beginn der Förderung fünf Jahre im Fördergebiet vertragsärztlich tätig sein (Bindungsfrist). Wird das Angestelltenverhältnis innerhalb dieses Zeitraumes vorzeitig beendet, kann eine weitere Anstellung unter den gleichen Voraussetzungen gefördert werden, allerdings nur bis zu fünf Jahren nach Beginn der ersten Anstellung. Die monatliche Auszahlung der Fördersumme erfolgt längstens für fünf Jahre, erstmals nach Aufnahme der Tätigkeit im Fördergebiet.
4. Wird ein bisher zugelassener Vertragsarzt im gleichen Fördergebiet bei einem Vertragsarzt/Kooperation angestellt, ist diese Anstellung nicht förderungsfähig. Gleiches gilt für die Anstellung eines Arztes, der im Fördergebiet bereits anderweitig eine Tätigkeit als angestellter oder zugelassener Arzt ausübt oder ausgeübt hat.

5. Erhöht sich der Beschäftigungsumfang einer förderfähigen Anstellung um den jeweiligen Beschäftigungsumfang nach Absatz 1, kann für den erhöhten Beschäftigungsumfang eine entsprechende Förderung geltend gemacht werden.
6. Die Förderung wird grundsätzlich nur für volle Kalendermonate gewährt.

§ 8 Förderung von Eigeneinrichtungen der KV RLP

Die KV RLP kann Eigeneinrichtungen unter den Voraussetzungen des § 105 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB V betreiben. Die nach § 2 hierzu vorgesehenen Finanzmittel dienen der Errichtung und dem Ausgleich eines defizitären Betriebs.

§ 9 Förderverfahren

1. Die KV RLP gewährt auf Antrag der Förderberechtigten nach § 3 die in dieser Richtlinie festgelegten Förderbeträge. Es sind die auf der Website der KV RLP eingestellten elektronischen Anträge zu verwenden.
2. Die KV RLP entscheidet über die Gewährung und Höhe der Förderung in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge im Sinne von §§ 5 - 8 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid).
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 10 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die VV der KV RLP hat in ihrer Sitzung vom 21. November 2018 die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Sicherstellung durch niedergelassene Vertragsärzte und angestellte Ärzte in ausgewiesenen Fördergebieten beschlossen; diese tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, den 21. November 2018

Gez.
Dr. Olaf Döscher
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP